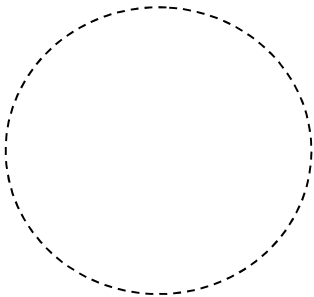
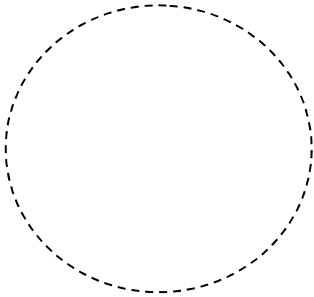


GEMEINDE ROTHENTHURM

ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

Genehmigungsexemplar

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN



30 Tage öffentlich aufgelegt vom 30. August 2013 bis 30. September 2013

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2013

An der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 459/2014 vom 23. April 2014

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

Die Gemeindeversammlung Rothenthurm, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

- 1 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

- 2 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und
Inhalt der
Erschliessungs-
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - die Ausbautappen;
 - den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

Wirkung der
Planeintragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Für die im Erschliessungsplan bezeichneten abgelegenen Gebiete Gruchs, äussere Altmatt, Husmatt Biberegg und Boden Biberegg haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (§ 38 Abs. 2 PBG).
- 3 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 4 Die detaillierte Festlegung der Linienführungen erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt bei der Baukommission.
- 5 Die Gemeinde ist für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich; in den im Erschliessungsplan speziell bezeichneten Gebieten jedoch, haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen.
- 6 Bauwillige Grundeigentümer können mit der Gemeinde die vorzeitige Erschliessung vereinbaren. Die Erstellung der Erschliessungsanlagen erfolgt diesfalls durch die Gemeinde oder unter ihrer Aufsicht.
- 7 Erschliesst die Gemeinde die Bauzonen nicht fristgerecht, so können die Grundeigentümer die Erschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst vornehmen oder bevorschussen. Die Gemeinde hat den Grundeigentümern die geleisteten Vorschüsse innert fünf Jahren nach Erstellung der Erschliessung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht die Erschliessungsanlage ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 6

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Die bestehenden Groberschliessungsstrassen sind mit den vorhandenen Linienführungen im Erschliessungsplan dargestellt. Die Gemeinde übernimmt die bestehenden Groberschliessungsstrassen kostenlos ins Eigentum, wenn
 - vom Eigentümer ein Gesuch um Verschreibung vorliegt,
 - sich die Strassen in einem einwandfreien Zustand befinden,
 - ein beidseitiger Bundsteinabschluss vorhanden ist,
 - in der Regel die Strassenbreite gemäss Art. 29 Baureglement vorhanden ist,
 - eine zweckmässige Strassenentwässerung vorhanden ist.

Vor der Verschreibung durch den Gemeinderat erfolgt eine Strassenabnahme durch eine unabhängige Fachperson.

Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

- 2 Die geplanten Groberschliessungsstrassen sind mit ihrer generellen Linienführung im Erschliessungsplan dargestellt. Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter, nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.

Art. 7

Energie-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Energie wird mit Konzessionsverträgen geregelt.
- 3 Für die Finanzierung massgebend sind die Bedingungen des Konzessionärs.

Art. 8

Wasser-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der Wasserversorgung Rothenthurm.
- 3 Die Groberschliessung wird aus den Beiträgen und Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement vom 16. April 1982 finanziert.

Art. 9Abwasser-
beseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GKP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.
- 3 Die Groberschliessung wird aus den Beiträgen und Gebühren gemäss Kanalisationsreglement der Gemeinde Rothenthurm vom 18. August 1969, bzw. 24. September 1969 finanziert.

Art. 10Abweichungen der Lini-
enföhrungen

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.

Art. 11Ausbau-
Programm

- Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:
- 1 1. Etappe (2014 – 2019):
 - Verbindungsleitung Wasserversorgung Rössliweidweg – Landstrasse (Finanzierung aus den Beiträgen und Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Rothenthurm)
 - Groberschliessungsstrasse: Verlängerung Rössliweidweg
 - Strassenausbau Redingburg bis Bauzone Husmatt (Finanzierung zu Lasten der Grundeigentümer)
 - Strassenausbau Redingburg bis Bauzone Boden (Finanzierung zu Lasten der Grundeigentümer)
 - Kanalisationsleitung Bauzone Boden bis Redingburg (Finanzierung zu Lasten der Grundeigentümer)
 - 2 2. Etappe (2018-2029):
 - Groberschliessungsstrasse: Verlängerung Rössliweidweg bis Landstrasse

Art. 12

Kostenanteil an
Verkehrsanlagen

- 1 Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung Rössliweidweg bis Landstrasse 	30 %

- 2 Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 13

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014

GEMEINDERAT ROTHENTHURM

Der Gemeindepräsident:

Stefan Beeler

Der Gemeindeschreiber:

Roger Andermatt

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 459/2014
vom 23. April 2014

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Gemeinde Rothenthurm Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1: STRASSENÜBERNAHMEN

Die nachfolgenden Groberschliessungsstrassen werden im Erschliessungsplan bezeichnet, sind aber noch nicht im Eigentum der Gemeinde. Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung über die Erschliessungsplanung werden folgende Groberschliessungsstrassen von der Gemeinde ins Eigentum übernommen. Die Verschreibung erfolgt unter Auflagen.

Bezeichnung	Strasseneigentümer	Status
• Schoosstrasse (Landstrasse bis Höhenweg) inkl. Brücke	Genossame Rothenthurm	Bereits übernommen
• Biberstrasse (Schoosstrasse bis Müllernstrasse), inkl. Brücke	Genossame Rothenthurm/Diverse Private	Bereits übernommen
• Riedweg (Schoosstrasse bis Müllernstrasse), inkl. Brücke	Genossame Rothenthurm	Bereits übernommen
• Müllernstrasse (Bahnübergang bis Riedweg)	Genossame Rothenthurm	Bereits übernommen
• Rössliweidweg	Genossame Rothenthurm + Private	Bereits übernommen
• Flüelistrasse	Oberallmeindkorporation	Bereits übernommen
• Landsgemeindestrasse ab Hauptstrasse (Xaver Schuler AG)	Oberallmeindkorporation und Quartiergenossenschaft 1. Altmatt	Bereits übernommen
• Allmeindstrasse	Oberallmeindkorporation und Quartiergenossenschaft 1. Altmatt	Bereits übernommen
• Bahnhofstrasse (Hauptstrasse bis Bahnübergang)	SOB	Noch offen
• Höhenweg	Genossame Rothenthurm	Bereits übernommen
• Gartenweg	Genossame Rothenthurm	Bereits übernommen
• Schossweidstrasse	Flurgenossenschaft Schoosweid	Noch offen
• Dorbachstrasse	Private Grundeigentümer	Noch offen
• Dorbachstrasse (ab Höhe Haus Nr. 16 bis Einmündung Flüelistrasse)	Genossame Rothenthurm	Noch offen

Voraussetzungen für die Verschreibung:

Die Gemeinde verschreibt diese Strassen kostenlos ins Eigentum, wenn

- vom Eigentümer ein Gesuch um Verschreibung vorliegt,
- sich die Strassen in einem einwandfreien Zustand befinden,
- ein beidseitiger Bundsteinabschluss vorhanden ist,
- in der Regel die Strassenbreite gemäss Art. 29 Baureglement vorhanden ist,
- eine zweckmässige Strassenentwässerung vorhanden ist.

Vor der Verschreibung erfolgt eine Strassenabnahme durch eine unabhängige Fachperson.

Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.